



Schmetterlingen im Bauch zum Trotz: Bereits vor der Heirat sollte man für den Fall einer späteren Scheidung vorsorgen.

Damit die Scheidung den Betrieb nicht zerreisst

Verliebt, verheiratet, geschieden: Damit im Fall einer Scheidung der Hof eine Existenz bleiben kann, muss man schon im Stadium des Verliebt-Seins die richtigen Entscheide treffen.

Über 40% aller Ehen werden geschieden. In der Landwirtschaft liegt diese Zahl zwar noch etwas tiefer. Aber auch ein Bauernhof ist kein Garant für ewiges Eheglück. Und wenn es kracht zwischen Bäuerin und Bauer, kann das dramatische Folgen haben für die Zukunft des Betriebs. Irene Koch war als Rechtsanwältin bei Agriexpert mit verschiedenen Fällen konfrontiert, bei denen güterrechtliche Ausgleichsforderungen zu grossen Finanzierungsschwierigkeiten führten.

Wenn's plötzlich um den Verkehrswert geht

Besonders heikel kann es gemäss Koch werden, wenn der Hof nicht als Eigengut, sondern als Errungenschaft des Eigentümers gilt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Landwirt die Hofübernahme vollständig fremdfinanziert. Typischerweise geschieht das, indem er die auf dem Betrieb lastenden Schulden übernimmt. Bei einer Scheidung hat seine Frau in diesem Fall Anspruch auf die

Hälfte des Betriebswertes. Besonders dramatisch ist das für den Landwirt oder die Landwirtin, wenn der Hof dabei mit dem Verkehrswert statt mit dem Ertragswert bewertet wird. Das ist der Fall, wenn:

1. Der Landwirtschaftsbetrieb zum Zeitpunkt der Scheidung kein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des bürgerlichen Bodenrechts mehr ist oder

2. Der Eigentümer den Betrieb nicht mehr selber bewirtschaftet.

Wie lässt sich das hälftige Teilen des

Betriebs zum Verkehrswert verhindern? Irene Koch erklärt: «Die einzige Möglichkeit besteht darin, dass der Hofeigentümer nachweisen kann, dass ihm die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert bei der Hofübergabe unentgeltlich zugeflossen ist und damit Eigengut darstellt. Dieser Nachweis gelingt aufgrund fehlender Feststellungen anlässlich der Hofübergabe aber nur selten.»

Darlehensvertrag als Absicherung bei Investitionen

Auch Investitionen der Ehegatten können laut der Agriexpert-Juristin zu massiven Forderungen führen. Investiert die Bäuerin beispielsweise eine Erbschaft in den Betrieb des Ehemannes, kann sie den investierten Betrag bei der Scheidung vollumfänglich zurückverlangen. Die entscheidende Frage ist allerdings, ob man solche Ersatzforderungen beweisen kann. Besonders schwierig ist die Beweiserbringung, wenn der Lohn der Frau jahrelang direkt auf das Betriebskonto floss und so in den Hof investiert wurde.

Damit keine Beweisprobleme entstehen, empfiehlt die Juristin, bei Investitionen immer einen schriftlichen Darlehensvertrag abzuschliessen. Darin kann man spezielle Rückzahlungsmodalitäten vereinbaren. Auf diese Weise verhindert das Ehepaar, dass der Betriebseigentümer im Scheidungsfall auf einen Schlag eine grosse Summe zurückzahlen muss. Denn: Ohne vertragliche Vereinbarung über die Rückzahlung werden die gesamten Güterrechtsforderungen fällig, sobald das Scheidungsurteil rechtskräftig wird.

Arbeitsverträge auch innerhalb der Familie

Aber Achtung: Nicht immer kann ein Ehegatte seine Investitionen vollumfänglich zurückfordern. Dies ist nämlich nur möglich, wenn er oder sie in das Eigentum des anderen investiert hat. Wenn hingegen eine Bäuerin am Landwirtschaftsbetrieb im Mit- oder Gesamteigentum beteiligt ist, investiert sie innerhalb der eigenen Gütermassen. In diesem Fall erhält sie im Scheidungsfall nur das zurück, was wertmässig noch vorhanden ist. Für den investierenden Ehepartner ist es deshalb meist besser, wenn er oder sie selbst nicht Eigentümer des Hofes ist.

Auch Arbeit ist eine Investition in

den Betrieb. Gemäss Irene Koch schliessen heute viele junge Bäuerinnen für ihre Mitarbeit auf dem Hof einen Arbeitsvertrag ab. Bei der älteren Generation sei dies aber sehr selten der Fall. Das sei gefährlich, betont Koch: «Wenn es zu einer Scheidung kommt und keine Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, bleibt die jahrelange Mitarbeit der Frau in den meisten Fällen kaum oder gar nicht entschädigt.»

Die Juristin rät deshalb allen Bäuerinnen, ihre Mitarbeit vertraglich zu regeln. Nicht nur für den Scheidungsfall, sondern auch wegen den Sozialversicherungen. Nur wenn die Bäuerin einen Lohn bezieht oder sich als selbständigerwerbend anmeldet, kann sie aufgrund der abgerechneten Sozialversicherungsabgaben Leistungen, z.B. eine Mutterschaftsentschädigung, beziehen. Zu beachten ist allerdings, dass die Lohnzahlungen auch tatsächlich erfolgen müssen.

Die zunehmende Aufklärung der Bäuerinnen führt zwar zu einem besseren Schutz der Frau im Todes- oder Scheidungsfall. Sie birgt aber auch ein neues Risiko für den Landwirtschaftsbetrieb: Werden die Lohnforderungen nicht ausbezahlt, sondern als Darlehen geführt, können sich die Ansprüche einer Bäuerin zu einem hohen Betrag summieren. Ohne vertragliche Regelung muss dieser im Scheidungs-

fall innert kürzester Zeit zurückgezahlt werden. Damit eine solche Forderung den Betrieb nicht in Schwierigkeiten bringt, sollten die Ehepartner deshalb auch hier im Voraus langfristige Rückzahlungsvereinbarungen vertraglich festhalten.

Fazit

Ohne vorausschauende Abmachungen können Scheidungen einen Betrieb in existenzielle Schwierigkeiten bringen. Deshalb gilt:

■ Schriftlich – am besten in einem Ehevertrag – festhalten, dass der Ehegatte die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert als Eigengut des Eigentümers anerkennt.

■ Investitionen in den Betrieb des Ehegatten schriftlich festhalten oder entsprechende Darlehensverträge abschliessen.

■ Getrennte Lohnkonten führen, damit man allfällige Investitionen nachweisen kann.

■ Mitarbeit auf dem Hof vertraglich regeln (Arbeitsvertrag oder Darlehensvertrag über ausstehende Lohnzahlungen).

■ Vereinbarung besonderer Rückzahlungsfristen bei Darlehensverträgen.

■ Ein investierender Ehegatte steht oft besser da, wenn er selbst nicht Mit- oder Gesamteigentümer des Hofes ist.

Ursina Galbusera

Welchen Güterstand wählen?

Das Güterrecht regelt das Vermögen der Ehegatten innerhalb einer Ehe. Es unterscheidet drei mögliche Güterstände: Die Errungenschaftsbeteiligung, die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung. Ohne Ehevertrag kommt automatisch die Errungenschaftsbeteiligung zum Tragen, welche in der Landwirtschaft auch in den allermeisten Fällen die sinnvollste Form ist.

1. Errungenschaftsbeteiligung

Das Eigengut umfasst das Vermögen, das jeder Ehegatte mit in die Ehe gebracht hat oder das ihm durch Schenkung oder Erbschaft zufällt. Die Errungenschaft umfasst das Vermögen, das die Eheleute während der gemeinsamen Ehezeit erwirtschaften sowie die Erträge aus dem Eigengut. Ein landwirtschaftlicher Betrieb fällt dann in die Errungenschaft, wenn er nach der Eheschliessung vorwiegend mit Geldern aus der Errungenschaft oder über Kredite finanziert wurde.

2. Gütergemeinschaft

Das Eigengut beschränkt sich auf Gegenstände zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch sowie auf Genugtuungsansprüche. Alles übrige Vermögen wird dem Gesamtgut zugeteilt und ist bei einer Scheidung oder im Todesfall hälftig aufzuteilen. Dieser Güterstand ist nur dann sinnvoll, wenn das Paar keine Kinder hat und sich für den Todesfall maximal absichern will.

3. Gütertrennung

Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein eigenes Vermögen. Auch was die Ehegatten während der Ehe erwirtschaften, wird im Todesfall oder im Fall einer Scheidung nicht geteilt. Einzig Güter, die gemeinsam finanziert wurden, fallen ins Miteigentum. Die Gütertrennung kann dann sinnvoll sein, wenn das Paar keine Kinder hat, ein Partner den Landwirtschaftsbetrieb führt und der andere ausserhalb des Betriebs einem Topjob nachgeht.